

Synopse zur Neufassung der Satzung der Rheinfähre Linz-Kripp GmbH

Bisherige Regelung	Vorgeschlagene Neufassung	Änderungsart	Begründung	Rechtsgrundlage
§ 1 Firma, Sitz (1) Die unter Beteiligung der Städte Linz und Remagen bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt den Namen „Rheinfähre Linz-Kripp GmbH“. (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Linz am Rhein. (3) Das Unternehmen ist im Handelsregister des Registergerichts Montabaur unter der Nr. HRB 10194 eingetragen.	§ 1 Firma, Sitz, Handelsregister (1) Die unter Beteiligung der Städte Linz und Remagen bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt den Namen „Rheinfähre Linz-Kripp GmbH“. (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Linz am Rhein. (3) Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter Nr. HRB 10194 eingetragen.	Redaktionelle Modernisierung; keine materielle Änderung	Muss nicht wegen der Kompetenzneuordnung geändert werden. Die Bezeichnung Amtsgericht ist heute präziser; Firma und Sitz bleiben unverändert. Die Registerangabe ist nur deklaratorisch und sollte vor Beurkundung nochmals anhand eines aktuellen Registerauszugs bestätigt werden.	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG; § 4a GmbHG; Handelsregisterangabe: deklaratorisch
§ 2 Gegenstand Gegenstand der Gesellschaft ist die Beförderung von Personen und Sachen gegen Entgelt im Querverkehr auf dem Rhein und im Längsverkehr auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen.	§ 2 Gegenstand und öffentlicher Zweck (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Beförderung von Personen und Sachen gegen Entgelt im Querverkehr auf dem Rhein sowie im Längsverkehr auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen. (2) Öffentlicher Zweck der Gesellschaft ist insbesondere die dauerhafte, sichere, zuverlässige und bedarfsgerechte Sicherstellung der Fährverbindung zwischen Linz am Rhein und Remagen-Kripp sowie die hiermit zusammenhängende Verkehrs- und Daseinsvorsorge. (3) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich und sparsam geführt wird. Zuschüsse der Gesellschafterinnen zum Ausgleich von Verlusten sind so gering wie möglich zu halten.	Kommunalrechtliche Ergänzung und Klarstellung; Unternehmensgegenstand bleibt sachlich unverändert	Sollte aufgenommen werden. § 87 GemO verlangt, dass die Satzung die Erfüllung des öffentlichen Zwecks sichert und die kommunale Steuerung auf nachhaltige Zweckerfüllung und wirtschaftliche Betriebsführung ausgerichtet ist. Die Ergänzung dokumentiert dies ausdrücklich, ohne das zulässige Tätigkeitsfeld auszuweiten.	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG; § 87 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 4 GemO; § 93 Abs. 3 GemO
§ 3 Geschäftsjahr, Dauer (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.	§ 3 Geschäftsjahr, Dauer (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.	Keine Änderung	Muss nicht geändert werden. Die Regelung ist eindeutig und steht in keinem Zusammenhang mit der Neuordnung der Zuständigkeiten.	§ 3 Abs. 2 GmbHG nur bei Befristung; im Übrigen Vertragsautonomie
§ 4 Stammkapital Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 310.000,00 Euro (i.W. dreihundertzehntausend/00 Euro). Jeder Gesellschafter ist daran zur Hälfte beteiligt, sodass die Stammeinlagen der Städte Linz und Remagen je 155.000,00 Euro (i.W. einhundertfünfundfünfzigtausend/00 Euro) betragen.	§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 310.000,00 Euro. (2) Die Stadt Linz am Rhein und die Stadt Remagen sind jeweils mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 155.000,00 Euro und damit zu jeweils 50 v. H. am Stammkapital beteiligt.	Redaktionelle Gliederung; keine Änderung von Kapital oder Beteiligungsquote	Muss inhaltlich erhalten bleiben, weil Betrag des Stammkapitals sowie Zahl und Nennbeträge der übernommenen Geschäftsanteile Pflichtinhalt der Satzung sind. Die ausgeschriebenen Beträge sind rechtlich nicht erforderlich; die Absatzgliederung verbessert die Lesbarkeit.	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GmbHG; § 5 GmbHG

Bisherige Regelung	Vorgeschlagene Neufassung	Änderungsart	Begründung	Rechtsgrundlage
§ 5 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung, b) der Verwaltungsrat, c) die Geschäftsführung.	§ 5 Organe der Gesellschaft (1) Organe der Gesellschaft sind: 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Verwaltungsrat, 3. die Geschäftsführung. (2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe richten sich nach dem Gesetz, dieser Satzung und den innerhalb der jeweiligen Zuständigkeit wirksam gefassten Beschlüssen. Die zwingenden gesetzlichen Zuständigkeiten sowie die Zuständigkeitskataloge der §§ 9 und 11 bleiben unberührt.	Klarstellende Ergänzung; Verwaltungsrat bleibt Beschluss- und Kontrollorgan	Sollte ergänzt werden, damit die Rangfolge der Zuständigkeitsquellen erkennbar ist und Beschlüsse eines Organs nicht in den Bereich eines anderen Organs eingreifen. Der Verwaltungsrat ist nicht nur beratend, sondern entscheidet über die ihm zugewiesenen wesentlichen Betriebsangelegenheiten zuständig.	§ 45 Abs. 1 GmbHG; § 87 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 GemO; § 88 Abs. 3 GemO
§ 6 Sätze 1 und 2 Die Geschäftsführer werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Der Verwaltungsrat kann neben dem ordentlichen Geschäftsführer einen stellvertretenden Geschäftsführer bestimmen, welcher dann tätig wird, wenn der ordentliche Geschäftsführer, gleichgültig aus welchem Grund, verhindert ist.	§ 6 Geschäftsführung und Vertretung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung kann einen Geschäftsführer zum ordentlichen Geschäftsführer und einen weiteren zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellen. Sämtliche Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.	Zwingende Verlagerung der Organbestellung vom Verwaltungsrat auf die Gesellschafterversammlung; zugleich flexiblere Zahl der Geschäftsführer	Muss geändert werden. Bei einer kommunalen GmbH muss die Satzung sicherstellen, dass die Gesellschafterversammlung über Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer beschließt, soweit die Entscheidung nicht der Gemeinde selbst vorbehalten ist. Auch ein als stellvertretend bezeichneter organschaftlicher Geschäftsführer fällt darunter.	§ 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d GemO; §§ 44, 46 Nr. 5 GmbHG
§ 6 Satz 3 Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder für sich allein vertretungsberechtigt.	§ 6 Abs. 2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder Geschäftsführer allein vertretungsberechtigt, soweit die Gesellschafterversammlung bei der Bestellung oder später nicht eine abweichende Vertretungsregelung beschließt.	Klarstellung und Öffnung für eine abweichende Vertretungsregelung	Kann im bisherigen Grundmodell bleiben. Ohne besondere Satzungsregel gilt bei mehreren Geschäftsführern Gesamtvertretung. Da bislang Einzelvertretung gewollt war, muss sie deshalb ausdrücklich geregelt werden. Die Vertretungsbefugnis ist bei jeder Änderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.	§ 35 Abs. 1 und 2 GmbHG; §§ 10, 39 GmbHG
§ 6 Satz 4 Der ordentliche Geschäftsführer wird auf Vorschlag der Verwaltungsratsmitglieder der Stadt Linz, der stellvertretende Geschäftsführer auf Vorschlag der Verwaltungsratsmitglieder der Stadt Remagen bestellt.	§ 6 Abs. 3 Beide Gesellschafterinnen sind berechtigt, der Gesellschafterversammlung Vorschläge für die Besetzung der Geschäftsführung zu unterbreiten. Ein ausschließliches Vorschlagsrecht einer Gesellschafterin besteht nicht.	Organisatorische Änderung des Vorschlagsrechts; abschließende Bestellung verbleibt zwingend bei der Gesellschafterversammlung	Sollte nur übernommen werden, wenn die bisherige personelle Zuordnung Linz/Remagen bewusst aufgegeben werden soll. Gesetzlich erforderlich ist allein die abschließende Entscheidung der Gesellschafterversammlung. Ein Vorschlagsrecht darf vorbereitet, aber die Willensbildung der Gesellschafterversammlung nicht ersetzen.	§ 45 Abs. 1 GmbHG; § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d GemO
Bisher keine ausdrückliche Regelung zu Geschäftsführer-Dienstverträgen, Vergütung und zur Vertretung der Gesellschaft beim Vertragsschluss mit Geschäftsführern.	§ 6 Abs. 4 Die Gesellschafterversammlung beschließt über Abschluss, Änderung, Verlängerung und Beendigung der Geschäftsführer-Dienstverträge sowie über deren wesentliche Bedingungen, insbesondere Vergütung, Laufzeit und Nebenleistungen. Die Gesellschaft wird hierbei gegenüber dem jeweiligen Geschäftsführer durch eine von der Gesellschafterversammlung im Einzelfall ausdrücklich bevollmächtigte Person vertreten.	Neue Gesellschafterzuständigkeit; rechtliche Präzisierung der Vertragsvertretung	Sollte aufgenommen werden. Organbestellung und Dienstvertrag sind rechtlich getrennt. Wegen der Steuerrelevanz und möglicher Interessenkonflikte ist eine einheitliche Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung sinnvoll. Die Gesellschafterversammlung als solche ist kein Vertretungsorgan; deshalb muss sie eine konkrete Person zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags bevollmächtigen.	§ 45 Abs. 1 GmbHG; §§ 35, 46 Nr. 5 und 8 GmbHG

Bisherige Regelung	Vorgeschlagene Neufassung	Änderungsart	Begründung	Rechtsgrundlage
Bisher keine hinreichend bestimmte Abgrenzung der laufenden Geschäftsführung; § 6 enthält lediglich einzelne Zustimmungsvorbehalte.	§ 6 Abs. 5 und 6 (5) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des beschlossenen Wirtschaftsplans und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrats. Laufende Geschäfte sind regelmäßig wiederkehrende und für den Fahrbetrieb übliche Maßnahmen, soweit sie sich im beschlossenen Wirtschaftsplan und innerhalb bereits gebilligter Grundsatz- und Vertragsentscheidungen halten und weder nach Gegenstand, Wert, Dauer noch besonderem Risiko der Gesellschafterversammlung oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. (6) Für die in §§ 9 und 11 genannten Angelegenheiten bedarf die Geschäftsführung vor Durchführung der Maßnahme des Beschlusses des jeweils zuständigen Organs.	Neue Abgrenzungs- und Vorrangregelung; rechtliche Klarstellung der Außenvertretung	Sollte aufgenommen werden, damit Vollzug und Grundsatzentscheidung getrennt sind. Überweisung bereits festgesetzter Sitzungsgelder, gewöhnliche Abrufe aus freigegebenen Kontingenten, digitaler Unterlagenversand und Veranstaltungen innerhalb des Wirtschaftsplans bleiben laufende Geschäfte. Interne Beschränkungen wirken grundsätzlich nicht gegenüber Dritten. Verstöße lösen daher vor allem interne Verantwortlichkeit aus und sollten deshalb geregelt sein.	§§ 35, 37 Abs. 1 und 2, 43, 45 GmbHG; § 87 Abs. 4 GemO
§ 6 Satz 5 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bedürfen eines Beschlusses des Verwaltungsrats. Im Übrigen keine allgemeine Berichts- oder Dringlichkeitsregelung.	§ 6 Abs. 6 und 7 (7) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung und den Verwaltungsrat regelmäßig, rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftliche Lage, den Geschäftsverlauf, wesentliche Risiken und Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. § 7 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt. (8) Kann eine zustimmungspflichtige Maßnahme wegen besonderer Dringlichkeit nicht rechtzeitig dem zuständigen Organ vorgelegt werden und drohen bei Unterlassen erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Betriebssicherheit, darf die Geschäftsführung nur die zur Abwehr unbedingt erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Vorsitzenden beider Organe und beide Gesellschafterinnen sind unverzüglich zu unterrichten; die Maßnahme ist dem zuständigen Organ unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen.	Berichts- und Dringlichkeitsregelung neu; Grundstückszuständigkeit systematisch in den Verwaltungsratskatalog verschoben	Sollte aufgenommen werden. Die Geschäftsführung benötigt für Sicherheits- und Schadensabwehr einen eng begrenzten Handlungsraum; eine pauschale Eilkompetenz wäre dagegen zu weit. Grundstücksgeschäfte sind keine zwingenden Gesellschafterangelegenheiten und können beim Verwaltungsrat bleiben. Die Verschiebung nach § 11 beseitigt die verstreute Zuständigkeitsregelung.	§§ 37, 43, 45 GmbHG; § 87 Abs. 3 und 4 GemO
§ 7 Wirtschaftsplan, Satz 1 Die Geschäftsführung stellt vor Ablauf eines jeden Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe in Rheinland-Pfalz geltenden Vorschriften für das kommende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.	§ 7 Wirtschaftsplan, Finanzplanung und Berichterstattung (1) Die Geschäftsführung stellt vor Ablauf eines jeden Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe in Rheinland-Pfalz geltenden Vorschriften für das kommende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. (2) Der Wirtschaftsplan soll insbesondere Erfolgs-, Vermögens-, Investitions- und Finanzierungsplanung sowie eine Übersicht über den voraussichtlichen Personalbedarf enthalten.	Zwingender Grundbestand wird beibehalten und inhaltlich konkretisiert	Muss im Kern erhalten bleiben. Bei der vollständig kommunal gehaltenen Gesellschaft sind Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung gesellschaftsvertraglich sicherzustellen. Die Mindestinhalte sollten benannt werden, damit Investitionen, Finanzierung und Personal vorausschauend beraten werden können.	§ 87 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a GemO; Eigenbetriebsrecht Rheinland-Pfalz

Bisherige Regelung	Vorgeschlagene Neufassung	Änderungsart	Begründung	Rechtsgrundlage
§ 7 Satz 2 Die Gesellschaft übersendet den Mitgliedern des Verwaltungsrates den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung. Eine ausdrückliche Beschlusszuständigkeit der Gesellschafterversammlung fehlt in § 7; sie steht bislang in § 8.	§ 7 Abs. 3 und 4 (3) Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung bedürfen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung. (4) Die Gesellschaft übersendet den Gesellschafterinnen sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrats den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung rechtzeitig vor der Beschlussfassung. Die innerkommunale Weitergabe an die zuständigen Stadträte richtet sich nach den kommunalrechtlichen Vorschriften und den Verfahrensregeln der jeweiligen Stadt.	Zwingende Ergänzung und klare Adressatenregelung	Muss geändert werden. Die Satzung muss sowohl die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über den Wirtschaftsplan als auch die Übersendung an die beteiligten Gemeinden sicherstellen.	§ 87 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b und Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c GemO
Bisher keine konkretisierte unterjährige Berichterstattung.	§ 7 Abs. 5 und 6 (5) Die Geschäftsführung legt dem Verwaltungsrat und den Gesellschafterinnen mindestens halbjährlich einen Zwischenbericht vor. Dieser stellt insbesondere Umsatzerlöse, Materialaufwand einschließlich Gasöl, Personalaufwand, Liquidität, Investitionen und wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan dar. (6) Über außergewöhnliche Entwicklungen, erhebliche Planabweichungen und bestands- oder betriebsgefährdende Risiken ist unverzüglich zu berichten.	Neue Berichts- und Kontrollregelung	Sollte aufgenommen werden. Die Protokolle zeigen, dass genau diese Kennzahlen regelmäßig für die Steuerung benötigt werden. Die Regelung verstetigt den Zwischenbericht ohne die Geschäftsführung durch Einzelabfragen in laufenden Angelegenheiten zu ersetzen und unterstützt die kommunale Steuerungs- und Überwachungspflicht.	§§ 45 Abs. 1, 51 a GmbHG; § 87 Abs. 4 GemO
§ 8 Abs. 1 Für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Den Vorsitz führt der Bürgermeister von Linz; bei Verhinderung der Bürgermeister von Remagen.	§ 8 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschafterinnen Stadt Linz am Rhein und Stadt Remagen. Die Vertretung der jeweiligen Stadt richtet sich nach § 88 GemO Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung. (2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister der Stadt Linz am Rhein; im Verhinderungsfall der Bürgermeister der Stadt Remagen.	Klarstellung der kommunalen Vertretung; Vorsitzregel bleibt	Sollte zur Transparenz ergänzt werden. Wer die Stadt in der Gesellschafterversammlung vertritt, bestimmt unmittelbar § 88 GemO; die Satzung sollte keine davon abweichende Personenzuordnung schaffen. Die Vorsitzregel betrifft nur die Sitzungsleitung und kann bestehen bleiben.	§ 88 Abs. 1 GemO; § 45 Abs. 1 GmbHG
Bisher nur Verweis auf die gesetzlichen Einberufungsvorschriften; keine Mindestzahl von Sitzungen und keine eigene Einladungsfrist.	§ 8 Abs. 3 und 4 (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder den Vorsitzenden einberufen. Sie ist mindestens zweimal jährlich sowie auf Verlangen einer Gesellschafterin einzuberufen. (4) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der entscheidungserheblichen Unterlagen grundsätzlich mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen. In dringenden Fällen kann die Frist mit Zustimmung beider Gesellschafterinnen verkürzt werden.	Verfahrensregelung neu bzw. konkretisiert	Sollte aufgenommen werden. Zwei planbare Termine und rechtzeitige Unterlagen verbessern die kommunale Vorbefassung. Die gesetzliche Mindestfrist darf gesellschaftsvertraglich verlängert werden. Die Dringlichkeitsklausel ist wegen der 50/50-Struktur nur mit Zustimmung beider Seiten sachgerecht.	§§ 49, 50, 51 GmbHG; § 45 Abs. 1 GmbHG

Bisherige Regelung	Vorgeschlagene Neufassung	Änderungsart	Begründung	Rechtsgrundlage
§ 8 Abs. 2 Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Einstimmigkeit. Eine ausdrückliche Beschlussfähigkeitsregel fehlt.	§ 8 Abs. 5 und 6 (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafterinnen ordnungsgemäß vertreten sind. Die Stimmen jeder Gemeinde sind nach Maßgabe des § 88 GemO einheitlich abzugeben. (6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Einstimmigkeit.	Beschlussfähigkeit neu; Einstimmigkeit bleibt	Einheitliche Stimmabgabe muss beachtet werden. Die Einstimmigkeit ist gesetzlich nicht zwingend, aber aufgrund der 50/50 Struktur sinnvoll.	§§ 45 Abs. 1, 47 GmbHG; § 88 Abs. 2 GemO
Bisher keine ausdrückliche Regelung zur kommunalen Vorbefassung, Weisungsbindung und zum Verhältnis zwischen Rats- und Gesellschaftsbeschluss.	§ 8 Abs. 7 Vor der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die nach § 88 Abs. 5 GemO eine kommunale Vorbefassung erforderlich ist, haben die Vertreter der Gesellschafterinnen deren rechtzeitige Befassung sicherzustellen. Soweit die zuständigen kommunalen Organe Beschlüsse, Richtlinien oder Weisungen fassen, sind die Vertreter nach Maßgabe des § 88 GemO hieran gebunden. Die kommunale Vorbefassung ersetzt den gesellschaftsrechtlich erforderlichen Beschluss der Gesellschafterversammlung nicht.	Zwingende kommunalrechtliche Absicherung und Verfahrensklarstellung	Sollte ausdrücklich aufgenommen werden. Die Vorbefassung ist insbesondere bei Satzungs- und Kapitalmaßnahmen sowie Unternehmensverträgen und Beteiligungsgeschäften gesetzlich vorgegeben. Sie ist von der späteren Beschlussfassung im GmbH-Organ zu unterscheiden. Eine pauschale Vorbefassung aller Gesellschafterangelegenheiten wäre dagegen weiter als § 88 Abs. 5 GemO und ist nicht erforderlich.	§ 88 Abs. 1, 2 und 5 GemO; §§ 45, 53-59 GmbHG
Bisher keine ausdrückliche Regelung zu Telefon-/Videoversammlungen oder Umlaufbeschlüssen der Gesellschafterversammlung; keine ausführliche Niederschriftsregel.	§ 8 Abs. 8 und 9 (8) Die Gesellschafterversammlung kann fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn beide Gesellschafterinnen sich damit in Textform einverstanden erklären. Einer Versammlung bedarf es nicht, wenn beide Gesellschafterinnen sich in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen in Textform einverstanden erklären. Kommunalrechtliche Vorgaben bleiben unberührt. (9) Über jede Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll Ort beziehungsweise Verfahrensart, Zeit, Teilnehmer, Beratungsgegenstände, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten und von den Vertretern beider Gesellschafterinnen unterzeichnet werden.	Verfahrensmodernisierung und Dokumentationsregel	Kann und sollte aufgenommen werden. Die Fassung übernimmt die Voraussetzungen des § 48 GmbHG präziser als eine pauschale Erlaubnis digitaler Beschlüsse. Die Niederschrift dient zum Nachweis, zur Weisungskontrolle und zum Vollzug.	§§ 45 Abs. 1, 48 Abs. 1 und 2 GmbHG; § 126b BGB

Bisherige Regelung	Vorgeschlagene Neufassung	Änderungsart	Begründung	Rechtsgrundlage
§ 8 Abs. 3, erster Teil Die Gesellschafterversammlung beschließt nur über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführer sowie Satzungsänderungen.	§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über: 1. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG; 2. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; 3. den Wirtschaftsplan, die fünfjährige Finanzplanung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses; 4. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; 5. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands.	Zwingende Erweiterung des Gesellschafterkatalogs	Muss ergänzt werden. Diese fünf Materien sind kommunalrechtlicher Mindestbestand der Satzung einer kommunalen GmbH und entsprechen nun exakt dem Wortlaut von § 87 Abs. 3 Nr. 1 a – e der GemO. Die bisherige pauschale Übertragung der §§ 46-51 GmbHG auf den Verwaltungsrat darf diese Zuständigkeiten nicht verdrängen.	§ 87 Abs. 3 Nr. 1 a-e) GemO; § 45 Abs. 1 GmbHG
§ 8 Abs. 3 nennt die Entlastung der Geschäftsführer. Bisher keine ausdrückliche Zuständigkeit für Dienstverträge und kein rechtmäßiger dreistufiger Ablauf für den Abschlussprüfer; § 11 weist Wahl und Bestellung bislang dem Verwaltungsrat zu.	§ 9 Abs. 1 Nr. 6-8 6. Abschluss, Änderung, Verlängerung und Beendigung der Geschäftsführer-Dienstverträge sowie die Festlegung ihrer wesentlichen Bedingungen und die Bevollmächtigung der die Gesellschaft hierbei vertretenden Person; 7. die Entlastung der Geschäftsführer; 8. die gesellschaftsrechtliche Wahl des Abschlussprüfers auf Grundlage übereinstimmender Bestellungsbeschlüsse der zuständigen Stadträte nach § 89 Abs. 2 GemO; die Erteilung des Prüfungsauftrags erfolgt durch den Geschäftsführer und bleibt § 13 Abs. 2 vorbehalten.	Teilweise beibehalten; Dienstvertrag zusätzlich; Abschlussprüfer zwingend neu geordnet	Sollte Dienstvertrag und Vergütung wegen ihres Zusammenhangs mit der Organstellung bei der Gesellschafterversammlung bündeln. Beim Abschlussprüfer muss die kommunalrechtliche Bestellung durch die Stadträte, die gesellschaftsrechtliche Wahl und die anschließende Auftragserteilung unterschieden werden. Der bisherige alleinige Verwaltungsratsvorbehalt ist insoweit nicht tragfähig.	§ 45 Abs. 1 und § 46 Nr. 5 GmbHG; § 89 Abs. 2 GemO; § 318 Abs. 1 HGB

Bisherige Regelung	Vorgeschlagene Neufassung	Änderungsart	Begründung	Rechtsgrundlage
§ 8 Abs. 3 und § 9 alt Satzungsänderungen beschließt die Gesellschafterversammlung; jede Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafter. Bisher keine zusammengefasste Regelung zu Strukturmaßnahmen, endgültiger Betriebseinstellung, Ersatzansprüchen und Sitzungsgeld im Zuständigkeitskatalog.	§ 9 Abs. 1 Nr. 9-13 9. Änderungen dieser Satzung, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, sonstige Kapitalmaßnahmen, die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft, grundlegende Änderungen des Unternehmensgegenstands oder des öffentlichen Zwecks sowie die dauerhafte Einstellung des Fährbetriebs; 10. die Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile nach § 12; 11. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter sowie die Vertretung der Gesellschaft in Rechtsstreitigkeiten gegen Geschäftsführer; 12. die Höhe des Sitzungsgeldes und sonstiger Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats; 13. sonstige Angelegenheiten, die durch zwingendes Gesetz oder durch diese Satzung ausdrücklich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.	Bündelung zwingender und besonders grundlegender Gesellschafterangelegenheiten	Muss Satzungs- und Kapitaländerungen sowie gesetzlich nicht übertragbare Strukturentscheidungen (z.B. Verschmelzung) i.S.d. § 87 Abs. 1 -4 GemO bei den Gesellschaftern belassen. Deshalb sollte die dauerhafte Betriebseinstellung wegen ihrer Bedeutung für öffentlichen Zweck und Beteiligungsentscheidung ausdrücklich erfasst sein. Ersatzansprüche und Sitzungsgeld sollten wegen möglicher Interessenkonflikte nicht vom Verwaltungsrat selbst entschieden werden. Der Anteilsvorbehalt wird in § 12 materiell geregelt und hier nur zugeordnet ist aber zwingend bei der Gesellschafterversammlung zu verorten.	§§ 15 Abs. 5, 45, 46 Nr. 8, 53-60 GmbHG; Umwandlungsgesetz; § 87 Abs. 1-4 GemO §§ 87 und 91a GemO
§ 8 Abs. 5 Die Stadtverwaltungen Linz und Remagen erhalten für Verwaltungsaufgaben jährlich 4.100,00 Euro; Anpassung über eine an einen Drittvertrag und einen Preisindex gekoppelte Formel. Bisher kein allgemeiner Vorbehalt für wesentliche Externalisierungen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 14. die dauerhafte oder wesentliche Übertragung von Verwaltungs-, Betriebsführungs- oder sonstigen für den Fährbetrieb wesentlichen Kernleistungen auf eine Gesellschafterin oder einen Dritten einschließlich Abschluss, wesentlicher Änderung, Verlängerung und Beendigung der hierzu erforderlichen Verträge. Die Einzelheiten zu Leistungsumfang, Vergütung, Laufzeit, Verantwortlichkeit und Kontrolle sind in gesonderten Vereinbarungen zu regeln.	Alte Pauschalregelung wird durch einen strategischen Zustimmungsvorbehalt und gesonderte Verträge ersetzt	Sollte so neu geordnet werden. Die alte feste Pauschale bildet weder einen überprüfbaren Leistungsumfang noch aktuelle Vergütung, Laufzeit und Verantwortung ab. Die Gesellschafterversammlung soll nur wesentliche oder dauerhafte Kern-Externalisierungen entscheiden; gewöhnliche Dienstleistungen und operative Einzelaufträge verbleiben je nach Bedeutung bei Verwaltungsrat oder Geschäftsführung.	§ 45 Abs. 1 GmbHG; § 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 4 GemO
Bisher kein ausdrückliches Selbstbefassungsrecht der Gesellschafterversammlung; keine systematisch begrenzte Eilregelung.	§ 9 Abs. 2 Die Gesellschafterversammlung kann sich durch einstimmigen Beschluss im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur Entscheidung vorbehalten. Eine dauerhafte Änderung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Gesellschafterversammlung, Verwaltungsrat und Geschäftsführung bedarf einer Änderung dieser Satzung. Zwingende gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.	Begrenztes Selbstbefassungsrecht; Vermeidung einer verdeckten dauerhaften Kompetenzverschiebung	Kann für außergewöhnliche Einzelfälle sinnvoll sein, um die Handlungsfähigkeit kurzfristig sicherzustellen. § 87 Abs. 3 Nr. 1 e) GemO verlangt die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung, die damit zusätzlich abgesichert wären. Hierdurch soll ausdrücklich nicht der Verwaltungsrat dauerhaft durch bloßen Beschluss übergangen werden. Die einheitliche Eilregelung in § 6 verhindert doppelte oder widersprüchliche Notkompetenzen.	§ 45 Abs. 1 GmbHG; §§ 53, 54 GmbHG; § 87 Abs. 3 GemO

Bisherige Regelung	Vorgeschlagene Neufassung	Änderungsart	Begründung	Rechtsgrundlage
§ 10 Abs. 1 und 2 Zwölf Mitglieder: die Bürgermeister beider Städte oder ihre gesetzlichen Vertreter sowie je fünf von den Stadträten zu wählende Mitglieder. Vorsitzender ist der Bürgermeister von Linz, Stellvertreter der Bürgermeister von Remagen. § 10 Abs. 4 und 5 Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit Ablehnung. Beschlussfähigkeit bei mindestens sechs Mitgliedern; die Hälfte der Mitglieder aus Linz und Remagen muss anwesend sein. Bisher keine ausdrückliche Regelung zur einheitlichen Stimmabgabe und zur Weisungsbefugnis der Stadträte gegenüber den von ihnen entsandten Mitgliedern	§ 10 Verwaltungsrat (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern und zwar aus den jeweiligen Bürgermeistern der Städte Linz am Rhein und Remagen oder deren gesetzlichen Vertretern sowie je fünf von den Stadträten der Städte Linz am Rhein und Remagen zu wählenden weiteren Mitgliedern. Vorsitzender ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Linz am Rhein; stellvertretender Vorsitzender der jeweilige Bürgermeister der Stadt Remagen. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet grundsätzlich mit Ablauf der jeweiligen kommunalen Wahlperiode; sie führen ihre Tätigkeit bis zur Bestellung der Nachfolger fort. (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend oder im Rahmen einer zulässigen Videokonferenz zugeschaltet sind und darunter jeweils mindestens drei der Stadt Linz am Rhein und der Stadt Remagen zuzurechnende Mitglieder sind. Die Stimmen der Vertreter jeder Gesellschafterin sind einheitlich abzugeben. Soweit keine bindende kommunale Entscheidung vorliegt, richtet sich die interne Willensbildung der Vertreter nach § 88 Abs. 2 und 3 GemO. (3) Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt	Zusammensetzung bleibt; Amtszeit und Übergang werden ergänzt Präzisierung und zwingende kommunalrechtliche Ergänzung	Sollte im Grundmodell unverändert bleiben. Die Ergänzung verhindert eine Besetzungslücke beim Wechsel der Wahlperiode und ordnet Wahl sowie Abberufung zutreffend dem Kommunalrecht zu. Der Verwaltungsrat bleibt als entsprechendes kommunales Steuerungs- und Überwachungsorgan erhalten. Muss abgesichert werden. § 88 verlangt die einheitliche Stimmabgabe und gilt sinngemäß auch für Vertreter in einem Aufsichtsrat oder entsprechenden Organ. § 87 Abs. 3 verlangt bei einem fakultativen Überwachungsorgan zudem eine satzungsmäßige Weisungsmöglichkeit des Gemeinderats.	§ 45 Abs. 1 GmbHG; §§ 87 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3, 88 Abs. 1 und 3 GemO § 45 Abs. 1 GmbHG; §§ 87 Abs. 3, 88 GemO
Bisher keine Mindestzahl von Sitzungen, keine eigene Einladungsfrist, keine Teilnahme- und Befangenheitsregel für die Geschäftsführung sowie keine ausdrückliche Nichtöffentlichkeit.	§ 10 Abs. 4-7 (4) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich sowie bei Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die Geschäftsführung oder mindestens drei Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der entscheidungserheblichen Unterlagen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, soweit nicht Angelegenheiten beraten werden, bei denen ihre Teilnahme wegen persönlicher Betroffenheit oder aus sonstigem sachlichen Grund nicht angezeigt ist. (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gesetzliche und kommunalrechtliche Verschwiegenheits-, Berichts-, Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.	Verfahrens- und Compliance-Regeln neu	Sollte aufgenommen werden. Der Verwaltungsrat benötigt planbare Sitzungen und vollständige Informationen, zugleich aber einen geschützten Raum für Geschäftsführerangelegenheiten und vertrauliche Betriebsdaten. Die Regelung ersetzt keine gesonderte Prüfung persönlicher Mitwirkungsverbote im Einzelfall.	§ 45 Abs. 1 GmbHG

Bisherige Regelung	Vorgeschlagene Neufassung	Änderungsart	Begründung	Rechtsgrundlage
§ 10 Abs. 6 und 7 sowie § 8 Abs. 4 Videokonferenz nur in begründeten Ausnahmefällen; Niederschrift, Unterzeichnung und Versand binnen eines Monats; Höhe des Sitzungsgeldes durch die Gesellschafterversammlung.	§ 10 Abs. 7 - 9 (7) Sitzungen können in begründeten Ausnahmefällen als Videokonferenz durchgeführt werden; die zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend. (8) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden geprüft und unterzeichnet wird. Sie ist den Mitgliedern und den Gesellschafterinnen grundsätzlich innerhalb eines Monats, auch elektronisch, zur Verfügung zu stellen. (9) Die Höhe des Sitzungsgeldes und sonstiger Aufwandsentschädigungen richtet sich nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12.	Bisheriges Verfahren wird fortgeführt und redaktionell ergänzt	Kann beibehalten werden. Elektronische Zurverfügungstellung vermeidet unnötigen Papier- und Versandaufwand. Die Vergütung bleibt aus Gründen der Neutralität bei der Gesellschafterversammlung.	§ 45 Abs. 1 GmbHG; § 126b BGB
§ 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 Einleitung Der Verwaltungsrat beschließt in allen Gesellschaftsangelegenheiten, soweit nicht das Gesetz ausschließlich die Gesellschafterversammlung zuständig macht; ausdrücklich werden ihm alle Angelegenheiten der §§ 46-51 GmbHG zugewiesen.	§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Verwaltungsrats (1) Der Verwaltungsrat beschließt in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, soweit die Entscheidung nicht durch zwingendes Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich der Gesellschafterversammlung, den Gesellschafterinnen oder der Geschäftsführung vorbehalten ist. Er kann Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung vorberaten und Empfehlungen abgeben; deren Beschlusszuständigkeit bleibt unberührt.	Zwingende Einschränkung der bisherigen Generalkompetenz bei gleichzeitigem Erhalt eines beschlussfähigen Verwaltungsrats	Muss gegenüber der alten Verweisung auf §§ 46-51 GmbHG begrenzt werden, weil § 87 Abs. 3 GemO zwingende Gesellschafterzuständigkeiten verlangt. Sollte zugleich als Generalklausel für wesentliche Betriebsangelegenheiten bestehen bleiben, damit der Verwaltungsrat nicht auf eine rein beratende Rolle reduziert wird.	§ 45 Abs. 1 GmbHG; § 87 Abs. 3 GemO; ergänzend §§ 46-51 GmbHG
§ 6 letzter Satz und § 11 Abs. 1 Buchst. a und c Grundstücksgeschäfte benötigen einen Verwaltungsratsbeschluss. Investitionen über 40.000 Euro sowie sonstige außergewöhnliche Risikomaßnahmen bedürfen seiner Zustimmung.	§ 11 Abs. 2 Nr. 1-3 Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere: 1. Investitionen über 40.000,00 Euro je Maßnahme sowie - unabhängig von der Wertgrenze - Investitionen und wesentliche Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen von grundlegender technischer oder betrieblicher Bedeutung, insbesondere an Fährschiffen, Arbeits- und Hilfsbooten, Rampen und sonstigen betriebsnotwendigen Anlagen; 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten, soweit die Maßnahme nicht Teil einer der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Strukturrentscheidung ist; 3. die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungsverpflichtungen außerhalb des Wirtschaftsplans und sonstige Maßnahmen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs mit besonderem wirtschaftlichem, rechtlichem oder betrieblichem Risiko.	Bisherige Verwaltungsrats-zuständigkeiten werden beibehalten, zusammengeführt und anhand der Protokollpraxis präzisiert	Sollte beim Verwaltungsrat bleiben; diese Materien gehören nicht zum zwingenden Gesellschafterkatalog. Arbeitsboot, Rampensanierung und eine spätere E-Fähren-Beschaffung werden damit erfasst. Reine Besichtigungen sind noch keine Investitionsentscheidung. Die Wertgrenze von 40.000 Euro ist politisch zu bestätigen und sollte regelmäßig auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit überprüft werden.	§§ 37, 45 Abs. 1 GmbHG; § 87 Abs. 3 und 4 GemO

Bisherige Regelung	Vorgeschlagene Neufassung	Änderungsart	Begründung	Rechtsgrundlage
Bisher keine ausdrückliche Zuständigkeit für Tarife, Ticketprodukte, Fahrplan oder Betriebszeiten; nur allgemeine Verwaltungsratskompetenz.	§ 11 Abs. 2 Nr. 4 und 5 4. Einführung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Tarifen, Beförderungsentgelten und Ticketprodukten einschließlich Zeit- und Jahreskarten sowie Teilnahme an oder Umsetzung von überregionalen Tarifsystemen; 5. wesentliche Änderungen des Fahrplans, der täglichen oder saisonalen Betriebszeiten sowie des betrieblichen Leistungskonzepts. Kurzfristige Anpassungen aus Wetter-, Pegel-, Sicherheits-, technischen oder Personalgründen bleiben laufende Geschäftsführung.	Klarstellende Verwaltungsratszuständigkeit mit operativer Ausnahme	Sollte ausdrücklich geregelt werden. Jahreskarten für Personen und Fahrräder, Deutschlandticket und Ausweitung der Fahrzeiten prägen Erlöse und Leistungsangebot und sind wesentliche Betriebsentscheidungen, aber keine zwingenden Gesellschafterangelegenheiten. Kurzfristige sichere Betriebsführung muss bei der Geschäftsführung bleiben.	§§ 35, 37, 45 Abs. 1 GmbHG; § 87 Abs. 4 GmbHG
Bisher keine ausdrückliche Vertragszuständigkeit; Gasölbeschaffung, Gasölkontingente und Verträge mit Zweckverbänden fallen nur unter allgemeine Auffangklauseln.	§ 11 Abs. 2 Nr. 6 6. Abschluss, wesentliche Änderung, Verlängerung und Beendigung von Liefer-, Dienstleistungs- und Kooperationsverträgen von erheblicher wirtschaftlicher oder betrieblicher Bedeutung, insbesondere längerfristigen Gasölliefer- oder Kontingentvereinbarungen und Verträgen mit Zweckverbänden. Ausgenommen sind Unternehmensverträge sowie wesentliche oder dauerhafte Externalisierungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 14. Laufende Abrufe innerhalb genehmigter Mengen-, Preis- und Budgetrahmen obliegen der Geschäftsführung.	Präzisierende Verwaltungsratszuständigkeit und klare Abgrenzung zum laufenden Vollzug und zur Gesellschafterversammlung	Sollte aufgenommen werden. Die Protokolle zeigen wiederkehrenden Regelungsbedarf. Maßgeblich ist die wesentliche Bindung durch Neuabschluss, Erweiterung oder Verlängerung; der einzelne Gasölabruf innerhalb eines bereits gebilligten Kontingents darf keinen neuen Organbeschluss erfordern. Wesentliche Auslagerungen von Kernaufgaben bleiben bei der Gesellschafterversammlung.	§§ 37, 45 GmbHG; § 87 Abs. 3 und 4 GmbHG
Bisher keine ausdrückliche Zuständigkeit für strategische Technik- und Wirtschaftlichkeitsfragen oder für Prokuristen; § 46 Nr. 7 GmbHG war pauschal dem Verwaltungsrat zugewiesen.	§ 11 Abs. 2 Nr. 7 7. Grundsatzentscheidungen zur technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung des Fahrbetriebs, insbesondere zu Antriebs- und Fahrzeugkonzepten, zur Bewertung von Beschaffungs- und Betriebsalternativen sowie zu Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf Wirtschaftlichkeit, Betriebssicherheit oder dauerhafte Leistungsfähigkeit, soweit keine Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung besteht;	Klarstellende und sachlich begrenzte Verwaltungsratszuständigkeit	Sollte beim Verwaltungsrat liegen. Erneute Bewertungen, die Wirtschaftlichkeit der Fährverbindung und E-Fahren-Konzepte sind typische strategische Betriebsfragen. Reine Diskussion oder Besichtigung ist vorbereitend; die spätere Sachentscheidung richtet sich nach Gegenstand und Wert.	§§ 45 Abs. 1, 46 Nr. 7 GmbHG; §§ 48 ff. HGB; § 87 Abs. 4 GmbHG

Bisherige Regelung	Vorgeschlagene Neufassung	Änderungsart	Begründung	Rechtsgrundlage
Bisher keine ausdrückliche Vorberatung des Jahresabschlusses und keine Verknüpfung mit dem unterjährigen Bericht.	§ 11 Abs. 3 und 4 (3) Der Verwaltungsrat überwacht die wirtschaftliche Entwicklung auf Grundlage der Berichte nach § 7 Abs. 5 und 6 und kann ergänzende Erläuterungen und Unterlagen verlangen, soweit gesetzliche Rechte und Geheimhaltungspflichten gewahrt bleiben. (4) Der Verwaltungsrat berät den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und den Vorschlag zur Ergebnisverwendung vor und kann hierzu Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung abgeben. Die ausschließliche Beschlusszuständigkeit der Gesellschafterversammlung bleibt unberührt.	Kontroll- und Vorberatungsfunktion neu konkretisiert; keine Kompetenzverlagerung	Sollte aufgenommen werden. Der Verwaltungsrat kann damit die bisherige Protokollpraxis fortsetzen und den Jahresabschluss fachlich beraten, darf ihn aber nicht feststellen. Der Zwischenbericht mit Umsatzerlösen, Material- und Personalaufwand wird zum verlässlichen Kontrollinstrument.	§ 87 Abs. 3 Nr. 1 c) und Abs. 4 GemO; §§ 45 Abs. 1, 51a GmbHG
§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile Jede Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafter.	§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere deren Veräußerung, Abtretung, Belastung oder Verpfändung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. (2) Gesetzlich vorgeschriebene Form- und Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.	Redaktionelle Präzisierung und Verschiebung von § 9 alt zu § 12 neu; materieller Zustimmungsvorbehalt bleibt	Sollte beibehalten werden, um die kommunale 50/50-Beteiligungsstruktur zu schützen. Die beispielhafte Aufzählung beseitigt Zweifel, dass auch Teilabtretung, Belastung und Verpfändung erfasst sind. Die notarielle Form und sonstige Genehmigungen können durch die Zustimmung nicht ersetzt werden.	§ 15 Abs. 3-5, 45 Abs.1 GmbHG; §§ 87, 91a GemO
§ 12 Abs. 1 sowie § 11 b) Jahresabschluss und Lagebericht nach Eigenbetriebsrecht; der Verwaltungsrat wählt und bestellt den Abschlussprüfer.	§ 13 Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe in Rheinland-Pfalz geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich die Anforderungen nicht bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben und keine weitergehenden oder entgegenstehenden zwingenden Vorschriften gelten. (2) Die Gesellschafterversammlung wählt den Abschlussprüfer nur auf Grundlage übereinstimmender Bestellungsbeschlüsse der zuständigen Stadträte der Gesellschafterinnen nach § 89 Abs. 2 GemO. Die Geschäftsführung erteilt dem gewählten Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag.	Grundregel bleibt; Abschlussprüfungsverfahren zwingend neu geordnet	Muss die kommunalrechtliche Bestellung durch die Stadträte beachten. Gesellschaftsrechtlich wählt grundsätzlich die Gesellschafterversammlung; anschließend erteilen die gesetzlichen Vertreter den Auftrag.	§§ 87 Abs. 3 Nr. 1 c), 89 Abs. 1, 2 und 6 GemO; § 318 Abs. 1 HGB

Bisherige Regelung	Vorgeschlagene Neufassung	Änderungsart	Begründung	Rechtsgrundlage
§ 12 Abs. 2 und 3 Recht zur überörtlichen Prüfung nach § 110 Abs. 5 GemO; öffentliche Bekanntmachung und siebentägige Auslegung des festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts.	§ 13 Abs. 3 und 4 (3) Den Gesellschafterinnen, der Aufsichtsbehörde und den zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörden werden die nach §§ 53 und 54 HGrG sowie § 110 Abs. 5 GemO erforderlichen Prüfungs-, Informations- und Einsichtsrechte eingeräumt. (4) Die Gesellschaft macht den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten öffentlich bekannt und legt gleichzeitig den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Werktagen bei den Gemeindeverwaltungen der Gesellschafterinnen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.	Zwingender Grundbestand bleibt und wird um HGrG-Rechte vervollständigt	Muss erhalten beziehungsweise vervollständigt werden. Beide Städte halten jeweils mindestens ein Viertel und gemeinsam sämtliche Anteile; damit sind die erweiterten Prüfungs- und Informationsrechte relevant. § 89 Abs. 6 GemO verweist ausdrücklich auf die sinngemäße Anwendung von § 54 HGrG. Bekanntmachung und Auslegung sind ausdrücklich in der Satzung zu sichern. § 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO beschreibt ausdrücklich die in § 13 Abs. 4 der Satzung beschriebene Vorgehensweise und ist zwingend aufzunehmen.	§§ 87 Abs. 1 Nr. 7 c) und Abs. 3 Nr. 2, 89 Abs. 6, 110 Abs. 5 GemO; §§ 53, 54 HGrG
§ 12 Abs. 4 und 5 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; erweiterter Prüferbericht zu Vermögens-/Ertragslage, Liquidität/Rentabilität, Verlustgeschäften und Jahresfehlbetrag. Eine ausdrückliche Zuleitung des Prüfungsberichts fehlt.	§ 13 Abs. 5-7 (5) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. (6) Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht insbesondere die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie Liquidität und Rentabilität, verlustbringende Geschäfte und deren Ursachen sowie die Ursachen eines ausgewiesenen Jahresfehlbetrags darzustellen. (7) Der Prüfungsbericht ist den Gesellschafterinnen und dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Eingang zur Verfügung zu stellen.	Gesetzlicher Prüfungsumfang präzisiert; Zuleitung ergänzt	Muss die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse erfassen. Sollte die bisherige erweiterte Berichterstattung und die unverzügliche Zuleitung ausdrücklich sichern, damit Gesellschafterinnen und Verwaltungsrat ihre Kontrollaufgaben wahrnehmen können.	§ 89 Abs. 3 und 6 GemO; § 53 Abs. 1 HGrG
§ 13 Gewinn und Abschreibungen Entsprechende Anwendung von § 8 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 KAG Rheinland-Pfalz.	§ 14 Gewinn und Abschreibungen Für die Gesellschaft gelten in entsprechender Anwendung die Regelungen des § 8 Abs. 1 Satz 6 sowie Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.	Zwingende Aktualisierung um § 8 Abs. 3 KAG; im Übrigen redaktionell	Muss ergänzt werden. Die aktuelle Fassung des § 87 Abs. 1 GemO verlangt ausdrücklich die entsprechende Anwendung von § 8 Abs. 1 Satz 6 sowie Abs. 2 und 3 KAG. Die alte Satzung nennt Abs. 3 nicht und erfüllt den heutigen Wortlaut daher nicht vollständig.	§ 87 Abs. 1 Nr. 8 GemO; § 8 Abs. 1 Satz 6 sowie Abs. 2 und 3 KAG Rheinland-Pfalz

Bisherige Regelung	Vorgeschlagene Neufassung	Änderungsart	Begründung	Rechtsgrundlage
§ 14 Abs. 1 Verbot unangemessener Vorteile an Organe, Gesellschafter oder nahestehende Personen; Fremdvergleich als Maßstab.	§ 15 Leistungen an Gesellschafter und nahestehende Personen (1) Es ist den Organen der Gesellschaft untersagt, außerhalb ordnungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse sich selbst, einer Gesellschafterin oder diesen nahestehenden Personen dadurch Vorteile zuzuwenden, dass für Lieferungen oder Leistungen überhöhte Vergütungen gezahlt oder von der Gesellschaft unangemessen niedrige Vergütungen berechnet werden. Maßstab sind die Bedingungen, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit fremden Dritten vereinbart würden.	Sprachliche Modernisierung; materieller Fremdvergleich bleibt	Sollte beibehalten werden. Die Regelung schützt Gesellschaftsvermögen und kommunale Mittel und unterstützt eine transparente Vergütung von Leistungen der Gesellschafterinnen oder nahestehender Dritter.	§§ 30, 31, 43 GmbHG; gesellschaftsrechtliche Treuepflicht; steuerrechtlicher Fremdvergleich
§ 14 Abs. 2-4 Satzungsmäßige Teilunwirksamkeit unangemessener Geschäfte, Wertersatz, Rückgriff gegen nahestehende Gesellschafter, Bindung der Rückerstattung an die steuerliche Feststellung und landesübliche Verzinsung.	§ 15 Abs. 2-4 (2) Unter Verstoß gegen Absatz 1 gewährte Vorteile sind an die Gesellschaft zurückzugewähren oder, soweit dies nicht möglich ist, in Geld zu ersetzen. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts gegenüber Dritten richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften. (3) Feststellungen der Finanzbehörden oder Finanzgerichte zu einer verdeckten Gewinnausschüttung können bei der Ermittlung des Vorteils berücksichtigt werden; sie beschränken weitergehende Ansprüche der Gesellschaft nicht. (4) Geldforderungen der Gesellschaft aus diesem Paragraphen sind ab Fälligkeit nach den gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen.	Rechtliche Bereinigung der Rechtsfolgen; automatische Teilunwirksamkeit und starre steuerliche Bindung entfallen	Sollte geändert werden. Interne Zuständigkeits- oder Vorteilsverbote machen ein Geschäft gegenüber einem gutgläubigen Dritten nicht automatisch unwirksam. Eine pauschale Bindung des zivilrechtlichen Rückforderungsumfangs an einen Steuerbescheid kann Ansprüche ungewollt verkürzen. Rückgewähr, Wertersatz und gesetzliche Verzinsung sind rechtssicherer und lassen zwingende Kapitalerhaltungs- und Haftungsregeln unberührt.	§ 37 Abs. 2 GmbHG; §§ 30, 31, 43 GmbHG; §§ 280, 286, 288, 291 BGB; Steuerrecht

Bisherige Regelung	Vorgeschlagene Neufassung	Änderungsart	Begründung	Rechtsgrundlage
§ 15 Salvatorische Klausel Teilunwirksamkeit und Lücken lassen übrige Satzung unberührt; Ersatz durch möglichst zwecknahe Regelung; Verpflichtung zur förmlichen Änderung oder Ergänzung.	§ 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafterinnen werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Regelung ersetzen, die dem verfolgten Zweck möglichst nahekommt. (2) Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke. Die Gesellschafterinnen sind verpflichtet, eine erforderliche Änderung oder Ergänzung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form herbeizuführen. (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung und der notariellen Beurkundung. Vor der Beschlussfassung ist die kommunale Vorbefassung nach § 8 Abs. 7 sicherzustellen. Die Gesellschafterinnen haben ihre Entscheidung über die Änderung nach Maßgabe des § 92 Abs. 2 Nr. 4 GemO der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Sie werden mit ihrer Eintragung in das Handelsregister wirksam.	Sprachliche Straffung und Ergänzung der Form- und Wirksamkeits- anforderungen.	Sollte gestraft werden, die bisherige Klausel enthält einen Schreibfehler und ist unnötig kompliziert. Regelung zur Satzungsänderungen den Gesellschafterbeschluss, die notarielle Form und die Registereintragung sind zwingend zu beachten. Die vereinbarte Einstimmigkeit ist strenger als die gesetzliche Dreiviertelmehrheit und zulässig.	§§ 53, 54 GmbHG; § 45 Abs. 1 GmbHG ((Satzungsänderung); § 88 Abs. 5 GemO; § 92 Abs. 2 Nr. 4 GemO
Bisher keine ausdrücklichen Übergangsbestimmungen zur Neufassung und zur Verlagerung von Zuständigkeiten.	§ 16 Abs. 4-6 (4) Diese Neufassung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister wirksam. Bis dahin gilt die bisherige Satzung fort. (5) Bestehende Bestellungen von Geschäftsführern, Geschäftsführer- Dienstverträge und sonstige wirksam begründete Rechtsverhältnisse bleiben unberührt. Änderungen oder Beendigungen erfolgen durch das nach dieser Neufassung zuständige Organ unter Wahrung der gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen. (6) Mit Wirksamwerden dieser Neufassung nimmt der bisherige Verwaltungsrat seine Aufgaben nach §§ 10 und 11 dieser Neufassung wahr. Bis dahin bleibt seine bisherige satzungsmäßige Zuständigkeit bestehen.	Neue Wirksamkeits- und Übergangs- regelung	Muss berücksichtigen, dass die Satzungsänderung erst mit Registereintragung wirksam wird. Sollte bestehende Bestellungen und Verträge schützen. Ein bloßer Organbeschluss kann vertragliche Bindungen nicht rückwirkend beseitigen. Die Verwaltungsratszuständigkeit wechselt deshalb ebenfalls erst mit Wirksamwerden der Neufassung.	§ 54 Abs. 3 GmbHG; §§ 35, 38 GmbHG; allgemeines Vertragsrecht